

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 10. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 30.06.2026

Sitzungstag: Dienstag, den 30.06.2026 von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Balles, Gerhard	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Sturm, Felix	
GR Blumoser, Björn	
GR Rose, David	ab 19.55 Uhr (TOP 6 öS.) anwesend
GR Dürr, Lilly	
GR Berberich, Nils	
GR Leibfried, Thorsten	
GR Krommer, Marianne	
GR Helmstetter, Ralf	

Abwesend	
Vorsitzender	
1. Bgm. Helmstetter, Klaus	entschuldigt
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Elbert, Klaus	entschuldigt
GR Neuberger, Peter	entschuldigt
GR Meder, Annalena	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2026**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 09.06.2026**
- 3. Bauantrag auf Errichtung von mehreren Werbeanlagen, Am Stadtweg 6**
- 4. Bauantrag auf Teilabbruch des Wohnhauses, Ausbau des Dachgeschosses sowie Anbau eines Wintergartens und Erweiterung der Photovoltaikanlage, Am Grohbangert 3**
- 5. Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Beethovenring 45**
- 6. Tekturantrag zum Bauantrag auf Dachgeschossausbau und Nutzungsänderung des Erdgeschosses in eine Physiotherapiepraxis; Erweiterung um einen Anbau, Egerlandstraße 11**
- 7. Beratung über die künftige Zuschussgewährung bei Bewilligungsanträgen von Bauwerbern zum Kommunalen Förderprogramm ab 2027**
- 8. Informationen des Bürgermeisters**
- 8.1. Bauplatzverkauf Baugebiet Buschenweg**
- 9. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
- 9.1. Wartungszustand der gemeindlichen Fahrzeuge**
- 9.2. Verkehrssituation Kolpingsstraße**
- 10. Anfragen aus der Bürgerschaft
-entfällt-**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte 2. Bürgermeister Neuberger die anwesenden Gemeinderäte, die Vertreterin der Presse, Frau Schmitz sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2026</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2026 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2026 wurde genehmigt.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 09.06.2026</u>
-----------	---

TOP 3 **Einfriedung der Regenwasserversickerungsbecken im Neubaugebiet
Buschenweg;
Auftragsvergabe Zaunanlage**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Einfriedung der Regenwasserversickerungsbecken im Neubaugebiet Buschenweg zu.

Der Auftrag für die Errichtung der Zaunanlage mit einer Höhe von 140 cm wird an die Firma Braun GmbH & Co. KG in Goldbach zum Angebotspreis von brutto 13.918,54 € erteilt.

TOP 4 **Sanierung des Verbindungsweges im Umgriff der KiTa (Gartengelände);
Auftragsvergabe**

Beschluss:

Der Sanierung des Verbindungsweges im Umgriff der Kindertagesstätte in der Verlängerung zwischen der neuen Radwegbrücke bis zur Weidengasse (Länge ca. 85 m) mit einer Tränkdecke wird zugestimmt und der Wegabschnitt zur Josef-Ullrich-Straße (entlang Kindergartengelände) wird in Schotterbauweise belassen.

Die Kosten für die Wegsanierung mittels einer Tränkdecke bewegen sich auf ca. 9.000 € brutto. Die Auftragsvergabe erfolgt an die Firma Babilit, Philippsthal.

3.	<u>Bauantrag auf Errichtung von mehreren Werbeanlagen, Am Stadtweg 6</u>
-----------	---

Das Bauvorhaben der Deichmann SE liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“. Der Antrag beinhaltet die Errichtung von insgesamt sechs Werbeanlagen rund um das Objekt Am Stadtweg 6, Fl.-Nr. 5660/19, Gemarkung Bürgstadt. Konkret sollen fünf Leuchttransparente sowie drei Fahnenmaste angebracht werden (letzteres wurde als eine Werbeanlage gewertet).

Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten sind an der Stätte der Leistung und soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, mit einer freien Höhe von bis zu 10m verkehrsfrei und erfordern daher keiner Zustimmung. Die Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“) an Anlagen gestellt werden.

Die Errichtung der Fahnenmasten sowie der Werbeanlage an der Nordwestseite soll außerhalb der festgesetzten Baugrenze erfolgen. Die Fahnenmasten mit der Aufschrift „Quick Schuh“ sind bereits vorhanden und sollen lediglich ersetzt werden. Eine Änderung der bisherigen Höhe ist nicht vorgesehen.

Die Werbeanlage an der Nordwestseite wird am bzw. auf dem Gebäude befestigt (direkt neben dem „KiK“-Transparent). Sie befindet sich außerhalb der Baugrenze, da auch das Gebäude in diesem Bereich außerhalb der festgesetzten Baugrenze liegt.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die hierfür erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Errichtung von Werbeanlagen außerhalb der Baugrenze keine Bedenken. Die städtebauliche Leitidee sowie das Ortsbild werden hierdurch nicht beeinträchtigt. In der näheren Umgebung sind Dachwerbeanlagen in moderatem Umfang sowie Fahnenmasten bereits üblich und werden von benachbarten Betrieben (z. B. Rossmann, Rewe, Lidl und McDonald's) praktiziert.

Die Leuchttransparente bzw. die beleuchteten Werbeanlagen entlang der Staatsstraße sowie der Gemeindestraße können insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen. Bei der Genehmigung und dem Betrieb sollte daher darauf geachtet werden, dass eine Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrs ausgeschlossen wird.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben der Deichmann SE auf Errichtung von mehreren Werbeanlagen, Am Stadtweg 6 und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“ im Hinblick auf die Baugrenze wird erteilt.

Die beleuchteten Werbeanlagen dürfen insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen.

4.	<u>Bauantrag auf Teilabbruch des Wohnhauses, Ausbau des Dachgeschosses sowie Anbau eines Wintergartens und Erweiterung der Photovoltaikanlage, Am Grohbangert 3</u>
-----------	--

Antragsteller und Grundstückseigentümer ist Herr Herbert Großmann, Am Grohbangert 3, Fl.-Nr. 4145, Gemarkung Bürgstadt. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grohbangert“.

Gegenstand des Bauantrages ist der teilweise Abbruch des bestehenden Wohnhauses sowie dessen anschließende Erneuerung und Erweiterung.

Im rückwärtigen Bereich des Gebäudes soll das bestehende Dachgeschoss ausgebaut werden. Hierfür ist eine Änderung der Dachneigung vorgesehen. Zudem soll auf nahezu der gesamten Gebäuderückseite ein Balkon mit Außentreppe zum Garten errichtet werden. Auf der straßenzugewandten Gebäudeseite sind die Errichtung eines Wintergartens sowie eines weiteren Balkons auf Ebene des Obergeschosses geplant.

Für die Verwirklichung des Vorhabens ist eine Abweichung von der Bayerischen Bauordnung, sowie mehrere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

1. Anordnung der Geschossflächen - Bebauungsplan

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großbangert“ (2. Änderung aus dem Jahr 1977) darf auf dem Grundstück anstelle eines eingeschossigen Baukörpers ein Hangtyp mit der Festsetzung U+E errichtet werden. Hierbei handelt es sich um ein Gebäude mit Untergeschoss und Erdgeschoss.

Durch den geplanten Ausbau des rückwärtigen Dachgeschossbereichs entstehen zusätzliche Wohnräume. Das Vorhaben weicht damit von der ursprünglichen Konzeption des Bebauungsplanes ab, wonach lediglich ein Untergeschoss und ein Erdgeschoss als Vollgeschosse zulässig sind.

Das Dachgeschoss soll künftig als Vollgeschoss ausgebildet werden, unter Beibehaltung der vorhandenen und genehmigten Firsthöhe.

2. Überschreitung der Baugrenze - Bebauungsplan

Der Wintergarten sowie der Balkon überschreiten die festgesetzte Baugrenze vollständig.

3. Überschreitung der bergseitigen Traufhöhe - Bebauungsplan

Die im Bebauungsplan bergseitige Traufhöhe liegt bei 3,10 m. Der Bauherr beabsichtigt eine Traufhöhe von 5,85 m auszubilden.

4. Unterschreitung der Dachneigung - Bebauungsplan

Gemäß Bebauungsplan sind bei Hangtypen eine Dachneigung von 25° bis 48° zulässig. Durch die Anhebung des Daches im hinteren Grundstücksbereich reduziert sich die Dachneigung auf 11°.

5. Abstandsflächen – Bayerische Bauordnung

Abstandsflächen müssen grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück liegen, dürfen aber bis zur Mitte auf öffentliche Verkehrsflächen (Straße, Gehweg) angerechnet werden. Laut Planunterlagen liegen die Abstandsflächen mit einer Fläche von 0,25 m² (50 cm x 50 cm) über die Straßenmitte (hier: Keltenweg).

Darüber hinaus kann auch eine kleinere Fläche von 1,20 m² auf der südlichen Grundstücksseite nicht vollständig auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Die Abstandsflächenüberschreitung hat jedoch mutmaßlich bereits zum Zeitpunkt der damaligen Baugenehmigung vorgelegen.

Nach Ansicht des Bauherrn stellt diese keine Einschränkung für den Nachbarn dar. Der betroffene Grundstückseigentümer ist mit dem Vorhaben einverstanden, eine Abstandsflächenübernahme liegt den Antragsunterlagen bei. Inwieweit eine Abweichung erteilt werden kann, obliegt dem Landratsamt Miltenberg als zuständige Instanz in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten.

Nach Betrachtungsweise der Bauaufsichtsbehörde sind durch die oben aufgeführten Befreiungen die Grundzüge des Bebauungsplanes „Grohbangert“ berührt, weshalb unter diesen Voraussetzungen eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Ein Vorhaben berührt die Grundzüge der Planung, wenn es dem planerischen Willen der Gemeinde (festgelegt im B-Plan) in einem größeren Umfang widerspricht. Vom Landratsamt wird hier insbesondere die deutlichen Abweichungen von Vollgeschossigkeit und Traufhöhe als Grund aufgeführt.

Aus diesem Grund wurde mitgeteilt, dass das Vorhaben ausschließlich über die sogenannte „Bauturbo-Regelung“ ermöglicht werden kann. Inhalt und Anwendungsbereich dieser Regelung sowie die Unterschiede zum regulären Baugenehmigungsverfahren wurden dem Gemeinderat bereits mehrfach erläutert. Verwaltungsseitig wird hierzu eine andere Meinung vertreten, sodass das Vorhaben durchaus auch über Befreiungen realisierbar scheint.

Nach Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde werden im vorliegenden Fall nach überschlägiger Überprüfung die nachbarlichen Interessen gewahrt. Öffentliche Belange sind laut Gesetzesbegründung insbesondere gesunde Wohnverhältnisse (z.B. Lärm, Luftqualität) und Belange des Umweltschutzes. Auch hier werden keine Einwände erhoben.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Aus städtebaulicher Sicht werden keine Einwände erhoben, zumal die bestehende Firsthöhe unverändert bleibt und an der Grundfläche des Gebäudes keine maßgebliche Änderung vorgenommen wird.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Teilabbruch des Wohnhauses, Ausbau des Dachgeschosses sowie Anbau eines Wintergartens und Erweiterung der Photovoltaikanlage, Am Grohbangert 3 und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grohbangert“ sowie von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Hilfsweise wird dem Vorhaben auch gem. § 246e BauGB bzw. § 31 Abs. 3 BauGB im Rahmen des Bauturbos zugestimmt.

5.	<u>Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Beethovenring 45</u>
-----------	--

Antragsteller und Eigentümer sind Luisa und Oliver Klein, Beethovenring 45, Fl.-Nr. 4200/119 in Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Scherräcker-Kringelgraben“.

Die Antragsteller beabsichtigen ein Wohnhaus mit Doppelgarage und Außenpool zu errichten.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind mehrere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

1. Baugrenze

Das Wohnhaus überschreitet die festgesetzte Baugrenze zur Straßenseite hin um bis zu

1,87 m auf einer Länge von 21,90 m. Dies entspricht einer Überschreitungsfläche von insgesamt 35,93 m².

Der Pool überschreitet die westliche Baugrenze zur Stichstraße hin um insgesamt 21,24 m² (7,00 m × 3,03 m).

Die Doppelgarage mit angeschlossenem Abstellraum überschreitet die östliche Baugrenze, ebenfalls zur Stichstraße hin, um insgesamt 3,14 m² (1,07 m × 2,97 m).

2. Länge der Garage

Der Bebauungsplan setzt fest, dass Garagen lediglich bis zu einer maximalen Länge von 8,00 m zulässig sind.

Die Antragsteller beabsichtigen, eine Garage mit einer Gesamtlänge von 10,30 m zu errichten. In dieser Länge ist ein offenes Vordach mit einer Tiefe von 1,30 m enthalten.

Das Vordach dient als witterungsgeschützter Übergang zwischen dem an die Garage angegliederten Abstellraum und dem Haupthaus. Die eigentliche Garagenlänge wird dadurch nur untergeordnet erweitert.

Aus städtebaulicher Sicht werden keine Einwände erhoben.

Die Unterschrift des betroffenen Nachbarn liegt vor. Die erforderlichen Stellplätze werden in ausreichender Anzahl auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Beethovenring 45 und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Scherräcker-Kringelgraben“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

6.	<u>Tekturantrag zum Bauantrag auf Dachgeschossausbau und Nutzungsänderung des Erdgeschosses in eine Physiotherapiepraxis; Erweiterung um einen Anbau, Egerlandstraße 11</u>
-----------	--

Antragsteller und Eigentümer ist Herr Robin Karch, Egerlandstraße 11, Fl.-Nr. 5935 in Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sand-östlicher-Abschluss“.

Für den Bauantrag auf Dachgeschossausbau und Nutzungsänderung des Erdgeschosses in eine Physiotherapiepraxis, Egerlandstraße 11, Fl.-Nr. 5935 wurde bereits am 18. März 2026 die Baugenehmigung erteilt. Zuvor wurde der Bauantrag in der Sitzung des Marktgemeinderates Bürgstadt vom 03.02.2026 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Antragsteller beabsichtigt nun das bestehende Wohnhaus im rückwärtigen Grundstücksbereich durch einen eingeschossigen Anbau mit einer Grundfläche von ca. 50 m² zu erweitern. Die zusätzlichen Räumlichkeiten sollen der Physiotherapiepraxis dienen. Das Dach des Anbaus ist als Flachdach vorgesehen und soll auf Höhe des Obergeschosses teilweise als Balkon genutzt werden.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sand-östlicher-Abschluss“ erforderlich.

1. Baugrenze

Der Anbau überschreitet die Baugrenze im Norden um ca. 0,950 m x 3,20 m und im Osten um ca. 0,960 m x 4,70 m.

2. Dachneigung

Der Bebauungsplan schreibt bei eingeschossigen Baukörpern eine Dachneigung von 25° bis 30° vor.

Der Anbau ist eingeschossig mit einem Flachdach geplant und soll zum Teil im Obergeschoss als Balkon genutzt werden.

Aus städtebaulicher Sicht werden keine Einwände erhoben.

Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen vollständig vor. Die erforderlichen Stellplätze werden in ausreichender Anzahl auf dem Baugrundstück nachgewiesen

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Zur vorliegenden Tektur zum Bauantrag auf Dachgeschossausbau und Nutzungsänderung des Erdgeschosses in eine Physiotherapiepraxis, Erweiterung um einen Anbau, Egerlandstraße 11 und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sand-östlicher-Abschluss“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

<u>7.</u>	<u>Beratung über die künftige Zuschussgewährung bei Bewilligungsanträgen von Bauwerbern zum Kommunalen Förderprogramm ab 2027</u>
------------------	--

Im Rahmen der Altortsanierung und der Regelung durch die Gestaltungssatzung wurde vom Markt Bürgstadt im Januar 2007 ein kommunales Förderprogramm aufgelegt. Hierin wurde festgelegt, dass Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Wohngebäude und landwirtschaftlichen Nebengebäude im Geltungsbereich grundsätzlich gefördert werden. Die Höhe der Förderung betrug bis einschließlich 2016 bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Objekt, jedoch höchstens 9.000 Euro. Diesen Betrag erhielten die Bauwerber vom Markt Bürgstadt. Im Rahmen des Bund/Länder- Städtebauförderprogramms erhielt der Markt Bürgstadt hiervon wiederum 60% staatliche Mittel vom Freistaat.

Die Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern im Rahmen der Städtebauförderung (Kommunales Förderprogramm) lief Ende 2016 aus.

Das kommunale Förderprogramm wurde zu leicht veränderten Konditionen (30 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 €) um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2021 und dann erneut um fünf Jahre bis zum 31.12.2026 (30 % der förderfähigen Kosten, max. 6.000 €) weiterbewilligt.

Zuletzt wurde in der Sitzung vom 09. Dezember 2025 darüber informiert, dass das Kommunale Förderprogramm nun Ende des Jahres 2026 ausläuft.

Für künftige Bewilligungsanträge sollte entschieden werden, ob und wie Bauwerber, die grundsätzlich Anspruch auf Zuschüsse aus dem Kommunalen Förderprogramm haben, ab dem 01.01.2027 vom Markt Bürgstadt unterstützt werden.

Inhaltlich wird es ferner darum gehen festzulegen, ob und ggf. mit welchen Fördersätzen das Kommunale Förderprogramm weiterbewilligt werden soll. Auch eine Ausgestaltung bzw. Anpassung der Rahmenbedingungen ist denkbar, wie z. B. denkmalgeschützte

Einzeldenkmäler und/oder Objekte im Ensembleschutz stärker zu fördern als „normale“ Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung, ggf. auch mit rückwirkendem Anspruch.

Zudem kann die Förderung bis zur vollen Höhe derzeit nur einmalig je wirtschaftlicher Einheit in Anspruch genommen werden. Ein Ablaufdatum, ab wann für eine wirtschaftliche Einheit erneut Förderanträge eingereicht und bewilligt werden können, besteht derzeit nicht und könnte auch Inhalt der neuen Regelungen sein.

Vom Gemeinderat ist festzulegen, wie mit der Thematik weiter umgegangen werden soll. Sollte das Kommunale Förderprogramm weiterbewilligt werden, wäre zu entscheiden, ob die Konditionen angepasst oder neue Regelungen ausgearbeitet werden sollen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, dass ein Arbeitskreis aus Reihen der Verwaltung und Mitglieder des Gemeinderates in paritätischer Zusammensetzung den Status Quo bewerten und Vorschläge für eine künftige Ausgestaltung des Förderprogramms erarbeiten soll. Diese werden im Anschluss dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Von den Fraktionen wären die entsprechenden Vertreter zu benennen.

2. Bgm. Neuberger informierte aus der Bau- und Verwaltungsausschusssitzung, dass dieser Sachverhalt bereits in der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2025 behandelt wurde, mit dem Ergebnis, dass sich hiermit der jetzt amtierende Gemeinderat befassen soll.

Er führte aus, dass man sich neben dem kommunalen Förderprogramm auch mit der bereits im Jahr 2007 erlassenen Gestaltungssatzung befassen und diese in diesem Rahmen auf ihre Inhalte bzw. Aktualität prüfen sollte. Beispielhaft sei erwähnt, dass die Errichtung von Solaranlagen anders lautend geregelt werden sollte. Photovoltaikanlagen sind in der aktuellen Gestaltungssatzung noch überhaupt nicht erwähnt.

Es wurde mitgeteilt, dass die tatsächlichen jährlichen Ausgaben stark davon abhängig sind, inwieweit Fertigstellungen erfolgen. In den Jahren 2021 – 2025 beliefen sich die gesamten kommunalen Förderungen auf 61.970,38 €, im Einzelnen im Jahr 2021, 11.155,23 € für 5 Anträge, 2022, 13.841,77 € für 3 Anträge, 2023, 8.577,34 €, für 3 Anträge, 2024, 6.815,65 € für 4 Anträge und 2025 , 21.580,39 € für 5 Anträge.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Vom Gemeinderat wurde festgelegt, dass ein entsprechender Arbeitskreis aus Reihen der Verwaltung und Mitgliedern des Gemeinderates in paritätischer Zusammensetzung (1. + 2. + 3. Bürgermeister, zweimal CSU, zweimal UWG, einmal SPD/grüne/ödp) gebildet werden soll, der sowohl Vorschläge für eine künftige Ausgestaltung des Förderprogramms erarbeiten, als auch die vorhandene Gestaltungssatzung überarbeiten soll. Diese sollen dem Gemeinderat bis Ende 2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Aus Reihen der CSU-Fraktion wird GR Bachmann und GR Neuberger B. benannt, von der UWG-Fraktion GR Leibfried und GR Berberich und der Fraktion SPD/GRÜNE/ödp GR Helmstetter.

Die Verwaltung wird zu einem ersten Arbeitskreistreffen zeitnah einladen.

8.	<u>Informationen des Bürgermeisters</u>
-----------	--

8.1.	<u>Bauplatzverkauf Baugebiet Buschenweg</u>
-------------	--

2. Bgm. Neuberger informierte, dass im Baugebiet Buschenweg von 49 Bauplätzen noch 11 in gemeindlichem Eigentum sind. Nachdem der erste Vergabedurchgang abgeschlossen ist, beginnt ab Mittwoch, 01.07.2026 eine erneute Vergabeperiode, in der man sich unter Beachtung der gemeindlichen Vergaberichtlinien bis zum 15.09.2026 auf die verbleibenden Bauplätze bewerben kann.

Die entsprechenden Unterlagen sind auf der gemeindlichen Homepage www.buergstadt.de zu finden.

9.	<u>Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat</u>
-----------	--

9.1.	<u>Wartungszustand der gemeindlichen Fahrzeuge</u>
-------------	---

GR Blumoser nahm einen kürzlich geschehenen Unfall mit einem nicht ordnungsgemäß gewarteten Feuerwehrfahrzeug außerhalb des Landkreises zum Anlass, nachzufragen, wie es um den Wartungszustand der gemeindlichen Feuerwehrfahrzeuge bestellt ist.

2. Bgm. Neuberger antwortete, dass er vollstes Vertrauen in die gemeindliche Freiwillige Feuerwehr hat und fest davon überzeugt ist, dass jedes Feuerwehrfahrzeug ordentlich gewartet wird.

9.2.	<u>Verkehrssituation Kolpingsstraße</u>
-------------	--

GR Sturm fragte nach, wann die bereits festgelegte Parkregelung in der Kolpingstraße, von der Freudenberger Straße bis zur Thomastraße umgesetzt wird, da man lediglich abwarten wollte bis das Baugebiet Buschenweg fertiggestellt ist.

Herr Hofmann informierte, dass die erforderliche Beschilderung seit längerem bestellt ist und unmittelbar nach Montage auch die entsprechenden Bodenmarkierungen vorgenommen werden. Dies sollte sicherlich noch vor den Sommerferien geschehen.

10.	<u>Anfragen aus der Bürgerschaft</u> <u>-entfällt-</u>
------------	---

-entfällt-

Anschließend nicht öffentliche Sitzung